

Altersteilzeit – Wer mitmachen will, sollte den Termin 31.1.2015 nicht verpassen!

(hk) Grundsätzlich kann an dem aktuellen Angebot der Altersteilzeit jede Lehrkraft teilnehmen, wenn die Bedingungen des § 75 a und b Landesbeamtengesetz erfüllt werden:

- Die Lehrkraft hat zu Beginn der Altersteilzeit d.h. bei Lehrkräften am 31.7. des Jahres das 55. Lebensjahr vollendet.
- Die Lehrkraft war in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit mindestens drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt.
- Die Altersteilzeit beginnt spätestens zum Schuljahr 2016 / 2017.
- Es stehen keine dienstlichen Gründe dem Eintritt in die Altersteilzeit entgegen.

Für 2015 gilt:

Alle, die daran denken in Altersteilzeit zu gehen und die Bedingungen erfüllen, sollten gut überlegen, ob sie ihren Antrag im Januar 2015 abgeben. Wie bereits mehrfach angekündigt, steht mit großer Sicherheit bevor, dass die Pensionsaltersgrenze erhöht wird. Wer sich in Altersteilzeit befindet, bevor die Gesetzesänderung in Kraft tritt, kann – wahrscheinlich – mit der bisher geltenden Pensionsaltersgrenze in den Ruhestand gehen (vgl vlbs-aktuell 3/2014, S. 17).

Im Folgejahr 2016 gilt:

Da der § 75 a eine Prüfung der Regelung bis 31. Mai 2016 vorsieht, ist allen, die in Altersteilzeit gehen wollen, zu raten, dass sie ihren Antrag bis 1. Februar 2016 abgeben, da eine Verlängerung der Altersteilzeit nicht wahrscheinlich ist.

Quelle:

Landesbeamtengesetz (LBG) Vom 20. Oktober 2010

§ 75 a

Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze

(1) Lehrkräften sowie Beamtinnen und Beamten, die in einem festgelegten Stellenabbaubereich (§ 75 c) beschäftigt sind, mit Dienstbezügen kann im Rahmen der für Altersteilzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 37) erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,
3. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2017 beginnt und
4. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Abweichend von Satz 1 kann sich bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der Antrag auch auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes nach Vollendung des 63. Lebensjahres erstrecken. Altersteilzeit kann

auch in der Weise bewilligt werden, dass die Beamtin oder der Beamte die für den Gesamtzeitraum der Altersteilzeit zu erbringende Arbeitszeit vollständig vorab erbringt und anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

(2) Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur bewilligt werden, wenn die Zeiten der Freistellung von der Arbeit in der Weise zusammengefasst werden, dass die Beamtin oder der Beamte zuvor mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leistet; dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht.

(3) Änderungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes gelten für die zu leistende Arbeitszeit entsprechend.

(4) Für Lehrkräfte muss der Zeitraum, für den Altersteilzeit bewilligt wird, bei Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 mindestens ein Schuljahr, bei Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 3 mindestens zwei Schuljahre umfassen. Für Lehrkräfte kann aus dienstlichen Gründen Altersteilzeit auch in der Weise bewilligt werden, dass im Blockmodell vor Beginn der Freistellungsphase eine höchstens ein Schuljahr dauernde Teilzeitbeschäftigung in einem vorgegebenen Umfang abzuleisten ist.

(5) § 75 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Die Wirkungen der Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sind unter Berücksichtigung der mit ihnen verfolgten Regelungsziele vor Ablauf des 31. Mai 2016 zu prüfen.

Landesbeamtengesetz (LBG) Vom 20. Oktober 2010

§ 75 b

Altersteilzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus

Lehrkräften sowie Beamtinnen und Beamten, die in einem festgelegten Stellenabbaubereich (§ 75 c) beschäftigt sind, mit Dienstbezügen kann im Rahmen der für Altersteilzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 37) erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 75 a Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind. § 75 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend. Mit der Bewilligung wird der Eintritt in den Ruhestand um drei Jahre hinausgeschoben.